

mit Beginn des neuen Schuljahres das zweite Lehrzimmer in Benutzung genommen und für 25 Schüler Platz in dem neuen Schülerheim geschaffen. Auch der große Zeichensaal, der mit seinen schönen Abmessungen und seiner Lichtfülle geradezu als mustergiltig bezeichnet werden kann, ist fertiggestellt. Der große Lehrsaal, der zugleich als Festsaal dient, geht seiner Vollendung entgegen. Der Arbeitssaal für die Feinmechaniker im Keller-geschoß des Erweiterungsbaues ist im Rohbau fertiggestellt. Jetzt wird mit aller Kraft gearbeitet, um auch die letzten Räume im Erdgeschoß zu vollenden, so daß zu hoffen ist, daß in wenigen Wochen der Bau fertig dasteht. Die Einweihung des Erweiterungsbaues soll am Sonnabend, dem 15. September, 2 Uhr nachmittags, erfolgen. An die Schlüsselübergabe schließt sich eine Feier im großen Lehrsaal, zu der wegen des beengten Raumes nur einige geladene Gäste Zutritt erhalten können. Darauf wird um 5 Uhr ein allgemeines Festessen folgen und am Abend wahrscheinlich ein gemütliches Beisammensein in Form eines Kommerces. Für diejenigen, die am Sonnabend nicht zur Besichtigung der Räume kommen, ist am Sonntag von 10 bis 12 Uhr vormittags genügend Gelegenheit dazu geboten. Am Sonntag nachmittag wird voraussichtlich ein gemeinsamer Ausflug die Festteilnehmer nochmals vereinigen. Da wohl viele ehemalige Glashütter an dem Feste teilnehmen wollen, so empfiehlt sich baldige Anmeldung.

## HANDELSNACHRICHTEN

### Geldentwertung und Verzugsschaden

In meinem Artikel „Wann muß die Geldentwertung für nicht sofort honorierte Rechnungen vergütet werden?“ (Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Jahrg. 1923, Nr. 28) führte ich aus, daß der Schuldner den Geldentwertungsschaden nach den Goldaufkaufsätzen der Reichsbank für ein Zwanzigmarkstück zu vergüten hat, sofern er vom Gläubiger richtig in Verzug gebracht worden ist. Nachstehend bringe ich eine Tabelle dieser Goldaufkaufsätze. Der Gläubiger hat hiernach zu errechnen, um wieviel Prozent die Papiermark seit dem Fälligkeitstage der Schuld und dem Zahltag der Schuld gefallen ist. Diese Prozente bringt er als „Nebenforderung“ zur Hauptforderung dem Schuldner zur Anrechnung. Ist die Forderung bereits zur Klage eingegeben worden, so kann diese Nebenforderung jederzeit und zwar bis zum Erlaß des Urteils erhöht werden. Zu bemerken ist noch, daß der Geldentwertungsschaden auch auf sonstige bare Auslagen, wie Gerichtskosten oder Anwaltsvorschüsse, ausgedehnt werden kann. Die Reichsbank zahlte für ein Zwanzigmarkstück in Gold seit dem:

	Papiermark		Papiermark
1921 31. Mai .....	260	1922 24. Juli .....	1 900
13. Juni .....	280	31. Juli .....	2 000
27. Juni .....	300	7. August .....	2 500
4. Juli .....	310	21. August .....	3 500
11. Juli .....	320	28. August .....	5 000
1. August .....	340	5. Oktober .....	6 500
12. September ..	390	23. Oktober .....	10 000
19. September ..	450	30. Oktober .....	13 000
3. Oktober .....	480	6. November ..	20 000
17. Oktober .....	540	1923 8. Januar .....	26 000
24. Oktober .....	600	22. Januar .....	70 000
7. November ..	720	5. Februar .....	150 000
14. November ..	850	16. März .....	85 000
5. Dezember ..	720	7. Mai .....	125 000
1922 23. Januar .....	780	14. Mai .....	140 000
6. März .....	850	21. Mai .....	180 000
20. März .....	950	11. Juni .....	300 000
27. März .....	1 200	18. Juni .....	350 000
6. Juni .....	1 100	2. Juli .....	550 000
19. Juni .....	1 250	12. Juli .....	3 000 000
26. Juni .....	1 400	6. August .....	6 000 000
8. Juli .....	1 500	12. August .....	17 891 000
10. Juli .....	1 700		

Die weiteren Fortschritte oder Rückschritte auf diesem Gebiete kann sich der Leser nun selbst an der Hand der Veröffentlichungen, die regelmäßig in der Tagespresse erfolgen, notieren.

Dr. jur. Roeder.

**Frankenberechnung und Einzelhandel.** In der letzten Nummer der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ sind zwei Vorschläge gemacht, was der Einzelhandel gegenüber der Geldentwertung bzw. Berechnung der Waren in Fremdwährungen zu tun habe. Der eine Vorschlag lautete dahin, daß bezügl. der Frankenberechnung für Uhren der Einzelhandel das bisherige Multiplikator-System beibehalten und zu diesem Zweck den Frankenkurs in den jeweils

giltigen Multiplikator umrechnen solle, was für deutsche Groß- und Taschenuhren dadurch geschieht, daß der Frankenkurs mit 0,6 multipliziert wird. Vom Zentralverband wurde der Vorschlag gemacht, alle Waren auf einen einheitlichen Verkaufs-Grundpreis umzurechnen und dann aus dem jeweiligen Devisenkurs einen für alle Waren giltigen einheitlichen Multiplikator zu ermitteln. Dieser Vorschlag wurde vom Zentralverband selbst als „kühn“ bezeichnet, wohl weil Bedenken bezügl. der Wuchergesetzgebung bestehen, der gegenüber diese Methode nicht immer standhalten dürfte. Trotzdem es sehr wohl möglich ist, daß die Befolgung dieses Zentralverbands-Vorschlages im Einzelfall zu Weiterungen infolge der Wuchergesetzgebung führen kann, mag er von manchen Seiten als zweckmäßig anerkannt werden. Von den Bedenken rechtlicher Natur abgesehen, scheint uns die vorgeschlagene Staffelung in den Devisenkursen etwas zu grob zu sein; auch dürfte sich in der Praxis die Umrechnung mit 1¼, 2½, 4½, 5½ usw. durchaus nicht einfacher gestalten, als das bisherige Verfahren und jedenfalls auch nicht ohne das Hilfsmittel einer Multiplikator-tabelle durchführbar sein. Wir möchten deshalb denjenigen, die im Prinzip den Vorschlag des Zentralverbandes übernehmen wollen, d. h. die Festsetzung eines Einheitsmultiplikators für alle Waren auf Grund der Devisenkurse, nahe legen, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger ist, einen geringer bemessenen Grundpreis festzusetzen. Dieser müßte sich in den Grenzen der bisher üblichen und wohl überall im Gebrauch befindlichen Multiplikator-tabellen halten, er hätte natürlich einen entsprechend höheren Multiplikator zur Voraussetzung, der dann aber etwas feiner angepaßt werden könnte. Es wird sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Geschäftes richten müssen, ob das eine oder das andere Verfahren zweckmäßig erscheint. Wer bei dem von ihm gewählten Verfahren gegen die aus der Wuchergesetzgebung sich ergebenden Vorschriften verstößt, muß natürlich damit rechnen, daß er sich Schwierigkeiten aussetzt. Es gelten hierfür noch immer die in unserer Zeitung vielfach dargelegten gesetzlichen Bestimmungen, die auch durch die Zusammenfassung und Neuordnung keine wesentliche Änderung erfahren haben. Wir verweisen auch auf die Notiz „Eine amtliche Stimme zur Goldmarkberechnung“ auf Seite 423 in Nr. 32 d. J. der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.

**Frankenberechnung für Schwarzwälder Wanduhren.** Die Vereinigung Schwarzwälder Wanduhren-Fabrikanten e. V. versendet mit Datum vom 18. August 1923 folgendes Rundschreiben: „Der Multiplikator mußte ab 30. Juli auf 90 000 erhöht werden und ab 10. August erfolgt die Berechnung für Schwarzwälder Uhren aller Art wie bei der Fachgruppe Groß- und Taschenuhren in Schweizer Franken. Die Januargrundpreise 1923 gelten als Schweizer-Franken-Preise mit 55 und 5 % Rabatt gleich Uhrmachereinkaufspreise. Die Zahlungsbedingungen sind die gleichen wie bei der Fachgruppe Groß- und Taschenuhren.“ — Es zeugt wirklich von einer rührenden Fürsorge, daß man der Kundschaft am 18. August schon mitteilt, wie seit 30. Juli die Preise berechnet werden. Die Mitglieder der Vereinigung werden sich nicht wundern dürfen, wenn die Kundschaft bei der Anerkennung der Zahlungsbedingungen das gleiche Eiltempo zur Anwendung bringt.

**Goldmarkrechnung beim Handwerk.** Der Reichsverband des Deutschen Handwerks befaßt sich in einem Rundschreiben mit den Bestrebungen, eine feste Rechnungsmethode einzuführen und äußert die Ansicht, daß eine feste Rechnungseinheit für Angebote, Leistungen und Lieferungen nur auf nationalem Boden gesucht werden kann. Er hält die Goldmark für die gegebene Einheit, wobei der Rechnungsbetrag durch Multiplikation mit dem Entwertungsfaktor in Papiermark zu verwandeln wäre. Hierbei verweist er jedoch darauf, daß es strittig ist, wie dieser Entwertungsfaktor zu errechnen ist, und bezieht sich auf die Preistreiberverordnung. Er betont ausdrücklich, daß die Einführung der Goldmarkrechnung die moralische Verpflichtung zur Anerkennung einer festen Grundlage für die Berechnung der Löhne und Gehälter mit sich bringt, und er bemerkt, daß die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit durchaus keine Lösung der Währungsfrage bedeutet. Eine von der gesetzlichen Währung abweichende Rechnungseinheit habe nur solange Berechtigung, bis es gelinge, wieder zu einer festen Währung zu gelangen. Er ersucht seine Mitglieder um Stellungnahme.

**Festmarkberechnung in der Musikinstrumentenfabrikation.** Der Verband der Bestandteilefabrikanten für Musikinstrumente e. V. hat mit Rücksicht auf die fortdauernde Markentwertung und die Unmöglichkeit, ständig neue Preise festzusetzen, mit Wirkung ab 10. August beschlossen, für seine Preisgestaltung eine Festmarkberechnung einzuführen. Eine Festmark gilt gleich einem Schweizer Franken, umgerechnet zur Kursnotierung der Berliner Börse am Vortage der Zahlung. Der Verband hat gleichzeitig neue Verkaufsbedingungen herausgegeben, aus denen im wesentlichen hervorzuhelien ist, daß für alle Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Abnehmern die ordentlichen Gerichte ausgeschaltet sind und ein Schiedsgericht eingesetzt ist.